

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hochwasserschutzmaßnahmen am Schweinbach (Schutz vor einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit - HQ₁₀₀);
Ergänzung zum bzw. Bestandteil des Bauabschnitt/-s III „Ökologische Aufwertung Zulauf Eichengraben“;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Mit E-Mail vom 04.03.2025 legte das Tiefbauamt der Stadt Landshut Unterlagen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Vorhaben vor. Wie daraus hervorgeht, soll im Rahmen der Maßnahme, ergänzend zum mit Bescheid vom 17.02.2025 plangenehmigten Bauabschnitt III der Hochwasserschutzmaßnahmen am Schweinbach, ein Teilabschnitt des Zulaufs Eichengraben, der massive Sohldurchbrüche und damit verbundene Eintiefungen aufweist, renaturiert werden.

Die allgemeine Vorprüfung war vorgeschrieben, um die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wurde sie als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dies ist jedoch, wie auch die im Rahmen der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gehörten Fachstellen wie z. B. das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern oder die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Landshut bestätigten, nicht der Fall.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**STADT LANDSHUT
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-**